

Beschlussvorlage 01/2023/0037

Amt / Fachbereich	Datum
Referat für Stadtentwicklung	08.02.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Riemsloh	06.03.2023		Ö
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	29.03.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	18.04.2023		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

**Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum", Melle-Riemsloh
hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Strategisches Ziel	Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 4.6: Regenerative Energien ausbauen und lokale Energien nutzen
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Melle-Riemsloh
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Aufstellung eines Bebauungsplanes
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Bisherige Beschlüsse und weiterer Verfahrensverlauf

Die Firma bioconstruct GmbH beabsichtigt, auf einem in etwa 10 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Areal im Osten des Stadtgebietes von Melle, Stadtteil Riemsloh, Ortsteil Krukum eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. In einem ersten Schritt soll nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen werden. Der hierfür geplante Zeitraum findet vom 01.05.2023 – 05.06.2023 statt.

Ziel der Planung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freilandanlage wird neben der Anlageninstallation auf Dachflächen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Planverfahren soll demnach einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung beigetragen. Dabei entspricht die Planung den Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung, wonach die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt und gefördert werden soll. Die vorliegende Planung liefert somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Landes-, Bundes und kommunaler Ebene.

Städtebauliche Belange

Freiflächen Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern. Sie sind als bauliche Anlage – auch in der Fernwirkung – sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung muss gegenüber dem Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien abgewogen werden bzw. sind erhöhte Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung gerechtfertigt. Durch die bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld der Autobahn wird die Eigenart und Erholungswirksamkeit der Landschaft deutlich reduziert. Es ist von einer geringen bis mittleren Bedeutung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung hinsichtlich des Landschaftsbildes auszugehen. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden eventuelle, negative Folgen für das Orts- und Landschaftsbild darüber hinaus abgemildert.

Städtebauliche Festsetzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Zulässig sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante) der Solarmodule mind. 0,80 m zum Boden betragen muss und die max. Höhe der Solarmodule auf 3,0 m begrenzt ist. Sonstige bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet sind auf 4,50 m begrenzt wird. Es werden eine Grundflächenzahl von 0,6 für das Sonstige Sondergebiet und großzügige Baugrenzen festgesetzt um eine höchst mögliche Flexibilität bei der Errichtung der Solarmodule zu gewährleisten.

Ökologische Belange

Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes sieht die Planungskonzeption eine möglichst umfassende und idealerweise ‚blickdichte‘ Gehölzengrünung des Standortes der

Photovoltaikanlage vor. Auf der Nordseite des Anlagenstandortes stehen dieser Zielsetzung aber konkurrierende Belange des Artenschutzes entgegen: Im Zuge der Brutvogelkartierung in 2022 konnten im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen von Wiesenvögeln, beispielsweise der Feldlerche, nachgewiesen werden. Diese halten in der Regel einen Abstand von mind. 50 - 100 m zu Gehölzstrukturen. Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und Lebensräume für Offenlandarten nicht noch stärker zu beeinträchtigen, wird deshalb auf eine vollständige bzw. dichte Gehölzeingrünung der nördlichen Anlagenrandbereiche verzichtet. Eine zusätzliche Kulissenwirkung auf die umliegenden Flächen und somit eine Beeinträchtigung von im Gebiet beheimateten, störungsempfindlichen Vogelarten des Offenlandes kann somit vermieden werden. Vorgesehen ist auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang dem Nordrand des Sondergebietes die Anlage von insgesamt ca. 14 kleinen Strauchgehölz-Inseln durch Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Strauchgehölzen in Gruppen von 12 bis 20 Pflanzen. Zwischen den kleinen Gehölzgruppen soll ein Mindestabstand von 25 m nicht unterschritten werden, um den Offenlandcharakter der Flächen zu erhalten.

Entlang der westlichen, südlichen und östlichen Begrenzung des sonstigen Sondergebietes ist aus Gründen des Landschaftsbildschutzes die Anlage eines dichten Heckengehölzes (Feldhecke) auf dem hierfür als private Grünfläche festgesetzten 3m-breiten Randstreifen vorgesehen. Neben dem Landschaftsbildschutz durch Begrenzung der Blickbeziehung auf das Anlagengelände aus dem Umfeld dient die Gehölzeingrünung auch der Vermeidung einer möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikmodule insbesondere für den Verkehr auf der südlich angrenzenden BAB A30. Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.

Planerische Einordnung

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Melle ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden die Geltungsbereichsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lässt. Entsprechend erfolgt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Parallelverfahren.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-